

rede nachzukommen, so wolle er ihm im Namen Sr. Königl. Majestät die Funktion des Oberpostmeisters im Dresdner Postamte conferieren“. Weiter verlangte Graf Hoym die Aushängung sämtlicher Korrespondenz, sowohl der ankommenden wie der abgehenden, und der Staffetten des Kabinettsministers Grafen von Manteuffel, ferner des Marquis de Fleury und des Kämmerers von Brühl; auch forderte er die gesamten ankommenden und abgehenden Warschauer Kabinetts- und Oberhofmarschall-Briefpakete zuerst an ihn ausgehändigt. Pöppelmann berichtet, daß nach der unbefugten Eröffnung dieser Briefschaften, die öfters lange Verzögerung erlitten, sie teils wieder verschlossen, teils aber auch zurückbehalten worden seien. Von Korrespondenten, die Hoym irgendwie in Verdacht hatte, wie den Zeitungsschreiber Hamann und einen gewissen Michaelis, wurden „ganze Körbe voll Briefe beschlagnahmt“, selbst der Dresdner Postschreiber Engelmann, der als gothaischer Agent verdächtigt worden war, mußte sich die Durchsuchung seiner Briefschaften seitens Hoym gefallen lassen. Eine Staffette aus Wien an die königliche Prinzessin hielt Hoym zurück und gab vor, sie selbst besorgen zu wollen. Pöppelmann behauptete, gesehen zu haben, wie des Grafen Kabinettssekretär Rohr die Versiegelung der unbefugt geöffneten Briefe wiederherstellte; Rohr habe ihm öfters dabei auch über den Inhalt der Korrespondenzen Mitteilung gemacht und sogar Briefe vorgelesen.

Hoym mußte kurz danach, wie bei Vehse⁸ ausführlich geschildert wird, sich auf sein Gut Skassa zurückziehen, 10000 Taler Schadenersatz an die königliche Kasse zahlen, wurde aller seiner Ämter entsetzt und vom Dresdner Hofe weggewiesen; denn in Skassa waren ihm durch des Königs Generaladjutanten Obersten von Rochau und den Hof- und Justitien- und Appellationsrat Günther 18 Anklagepunkte vorgelegt worden, die auf eigenmächtiges Regiment, Privatinteresse, Fälschung und Betrug gestellt waren. Als zehnter Punkt der Anklage war das Postverbrechen auf Grund des Pöppelmannschen Berichts vom 3. April 1731 angegeben. Pichon (a. a. O.), der die achtzehn Anklagepunkte gegen Hoym und den Bericht Pöppelmanns genau bezeichnet, irrt sich aber, wenn er den Angeklagten rein waschen will und dabei sagt, „der Postmeister Pöppelmann habe nicht gesehen, daß Graf

⁸ Ed. Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen, 5. Band, S. 352ff.